

# UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

## HL-STRECKE WIEN SALZBURG

Abschnitt Marchtrenk – Wels VBF.-Wels HBF.  
Strecke 101: km 205,700 – km 212,135  
„Viergleisiger Ausbau der Westbahn“

## RODUNGSGUTACHTEN

### Auftraggeber:

Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
IVVS4 – (UVP-Verfahren Landverkehr)  
Radetzkystraße 2  
A - 1030 Wien

### Ersteller

Dipl.-Ing. Steinwender & Partner GmbH.  
2500 Baden, Rathausgasse 9  
Tel.: 022542/82 770 – 4 oder 0664/39 10 142  
Email: [barbl@steinwender-partner.com](mailto:barbl@steinwender-partner.com)  
nAS: Dipl.-Ing. Reinhard BARBL



Mag. Michael Andresek

**KORDINA ZT**

Bettina Riedmann, MAS ETH RP, MAS  
In der Zusammenarbeit mit den Sachverständigen

Wien, am 19.09.2019

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>VORBEMERKUNGEN</b>	<b>3</b>
1.1	Auftragserteilung	3
<b>2</b>	<b>GUTACHTEN</b>	<b>4</b>
<b>2.1</b>	<b>Befund</b>	<b>4</b>
2.1.1	Waldfeststellung	4
2.1.2	Beschreibung der künftigen Rodungsflächen	4
2.1.3	Rodungsausmaß	5
2.1.4	Waldausstattung in der Standortgemeinde	6
2.1.5	Waldfunktionen im Waldentwicklungsplan (WEP)	6
<b>2.2</b>	<b>Gutachten</b>	<b>7</b>
2.2.1	Öffentliches Interesse und Rodungszweck	7
2.2.2	Alternativenprüfung	10
2.2.3	Deckungsschutz	10
2.2.4	Gemeindegutnutzungs- und Einforstungsrechte	10
2.2.5	Ersatzaufforstungen	10

## 1 VORBEMERKUNGEN

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat mit Antrag vom 3. Juni 2019 um Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens und teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens gemäß § 23b und § 24 Abs 1 UVP-G 2000 für das Vorhaben „viergleisiger Ausbau der Westbahn im Abschnitt Marchtrenk-Wels“ gestellt.

Mit Schreiben vom 28.12.2017 hat die ÖBB-Infrastruktur AG (ÖBB) unter Vorlage des UVE-Konzepts einschließlich planlicher Darstellungen den Antrag um Einleitung eines Vorverfahrens gemäß § 24 Abs. 7 iVm §4 UVP-G gestellt und mit dem Schreiben vom 29.03.2018 erfolgte die Stellungnahme des Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zum UVE-Konzept.

### 1.1 Auftragserteilung

Das vorliegende „Rodungsgutachten“ wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens für das forstliche Materienrecht im teilkonzentrierten Verfahren erstellt.

Die Bestellung zum nichtamtlichen forstlichen Sachverständigen für das Rodungsgutachten erfolgte mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie (GZ. BMVIT-820.375/0002-IV/IVVS4/2019) vom 17. Juni 2019 durch die Verhandlungsleitung.

## 2 GUTACHTEN

### 2.1 Befund

Für das ÖBB-Vorhaben „Viergleisiger Ausbau der Westbahn Bf. Marchtrenk – Wels Vbf.-Wels Hbf.“, Einreichabschnitt km 205.700 – km 212,135, wurde im Zuge der Vorlage der Umweltverträglichkeitserklärung ein Forstrechtliches Einreichoperat (Bericht 310.0 Rodungsoperat Technischer Bericht (Rodungsantrag) vom 29.03.2019; Verfasser: Büro Land in Sicht) vorgelegt und bei der ho Behörde ein entsprechendes Rodungsansuchen gem. § 19 ff ForstG 1975 idgF gestellt (siehe Kapitel 4. Rodungsantrag in Bericht 310.0).

#### 2.1.1 Waldfeststellung

Zur Abklärung einer wesentlichen Vorfrage, wurde für den gegenständlichen Rodungsantrag durch die Bewilligungswerberin ein Antrag auf Waldfeststellung gem. § 5 FG 1975 idgF eingebracht. Im Frühjahr 2016 erfolgte durch die zuständige Forstbehörde (Bezirkshauptmannschaft Wels-Land) eine amtssachverständige Beurteilung der betroffenen Gehölz- und Waldbestände hinsichtlich seiner Waldeigenschaften als „Wald“ i.S. §1a FG 1975 idgF. Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens gem. § 5 Forstgesetz (Wald bzw. Nicht-Wald) wurde

- a) per Bescheid der BH Wels-Land vom 23.05.2016 (GZ. 2016-198654) für die Grundstücke in der KG Marchtrenk, Stadtgemeinde Marchtrenk und
- b) per Bescheid vom 31.05.2016 (BHWLForst-2016-248212/2-GAI) für die Grundstücke in der KG Pernau und KG Untereisenfeld

behördlich bestätigt.

Es handelt sich um eine wesentliche Vorfrage im Rodungsverfahren, denn das Rodungsausmaß kann nur dann exakt festgestellt werden, wenn die Waldflächen vorher ex lege verifiziert wurden. Die Waldfeststellungsbescheide werden entsprechend berücksichtigt.

#### 2.1.2 Beschreibung der künftigen Rodungsflächen

##### Rodungsfläche 1:

Die Rodungsfläche ist eine naturverjüngte Waldfläche, die laubholzdominiert ist. Dichtere Bestockung wechselt mit lockerem Bestand, die Wuchshöhen und das Alter sind vergleichsweise gering. Kriecherl, Weiden, Pappeln, Schwarzer Holunder, Maulbeere und Roter Hartriegel bilden den Bestand.

##### Rodungsfläche 2:

Dominierter Laubholzbestand mit eingesprengten Nadelhölzern. Im Wesentlichen handelt es sich um wärmeliebende standortgerechte Arten, vornehmlich aus Eiche, Hainbuche, Vogelkirsche, Esche, Buche und eingesprengten Fichten und Rotföhren. Die Strauchschicht wird durch Traubenkirsche, Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Schwarzer Holunder und Wolliger Schneeball gebildet.

##### Rodungsfläche 3:

Nadelmischwald, entstanden aus einem Eichen-Hainbuchenwald mit NH-Dominanz. Die jüngeren Bestände sind mit Nadelholz aufgeforstet worden. Laubgehölze sind in der 2. Baum- u. Strauchschicht vorhanden. Der Bestand wird gebil-

det aus Fichte, Rotföhre, Eiche, Hainbuche und Vogelkirsche und Esche. In der Strauchschicht finden sich Traubenkirsche, Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Schwarzer Holunder, Wolliger Schneeball, Heckenkirsche und Feldahorn. An der Bahnböschung kommen Pappeln und Sommerflieder dazu.

#### Rodungsfläche 4:

Diese Rodungsfläche befindet sich süd-östlich der Bahnanlage bereits im Gebiet der Stadtgemeinde Wels. Es handelt sich um eine Aufforstungsfläche, deren Artenzusammensetzung dem des Laubmischwaldes entspricht.

### 2.1.3 Rodungsausmaß

Laut vorgelegter Einreichunterlagen und zweier seitens des Gefertigten durchgeführten Lokalaugenscheine am 29.01.2018 und 01.03.2018, wo die beabsichtigten Rodungsflächen besichtigt wurden, stellen sich die Rodungen wie folgt dar und ergibt sich unter Berücksichtigung der vorliegenden Waldfeststellungsbescheide folgende Rodungsbilanz:

KG	Grst.-Nr.	EZ	Eigentümer	Befristete Rodung	Dauernde Rodung
<b>Rodungsfläche 1</b>					
51216 Marchtrenk	1560/7	4625	ÖBB-Infrastruktur AG		1.975 m <sup>2</sup>
<b>Rodungsfläche 2</b>					
51216 Marchtrenk	1498/2	304	Thomas Stadler		2.019 m <sup>2</sup>
51216 Marchtrenk	1516/2	140	Wolfgang/Andrea Leiner		1.416 m <sup>2</sup>
51216 Marchtrenk	1517/2	306	Josef/Rosa Poitinger		1.331 m <sup>2</sup>
51216 Marchtrenk	1535/1	2037	Andreas Wurm		4.060 m <sup>2</sup>
51216 Marchtrenk	1535/1	2037	Andreas Wurm	190 m <sup>2</sup>	
<b>Rodungsfläche 3</b>					
51216 Marchtrenk	1516/1	140	Wolfgang/Andrea Leiner		162 m <sup>2</sup>
51216 Marchtrenk	1517/1	306	Josef/Rosa Poitinger		504 m <sup>2</sup>
51216 Marchtrenk	1535/2	41	Reinhard Wiesmeier		6.545 m <sup>2</sup>
51216 Marchtrenk	1486/6	304	Thomas Stadler		302 m <sup>2</sup>
51216 Marchtrenk	1560/7	4625	ÖBB-Infrastruktur AG		4.933 m <sup>2</sup>
<b>Rodungsfläche 4</b>					
51224 Pernau	66/1	2615	ÖBB-Infrastruktur AG		1.184 m <sup>2</sup>
51224 Pernau	318/4	2668	ÖBB-Infrastruktur AG		7.467 m <sup>2</sup>
51224 Pernau	318/4	2668	ÖBB-Infrastruktur AG	3.801 m <sup>2</sup>	
<b>GESAMT</b>				<b>3.991 m<sup>2</sup></b>	<b>31.898 m<sup>2</sup></b>

Tabelle 1: Rodungsausmaß in den Katastralgemeinden

#### 2.1.4 Waldausstattung in der Standortgemeinde

Alle Gemeinden werden dem Forstbezirk Wels-Land und Magistrat Wels zugeordnet. Der Forstbezirk Wels-Land weist einen Waldanteil von 14,5 %, das sind rund 11.100 ha, auf.

Der Waldanteil im betroffenen Forstbezirk ist im Vergleich zum Waldanteil von Oberösterreich mit 41,6 % (Österreichische Waldinventur, Inventurperiode 2007-2009) sehr gering.

Standortgemeinde	Gesamtfläche (ha)	Forstfläche (ha)	Bewaldungsprozent (%)
Wels	2.350,6 ha	480,9 ha	7,4 %
Marchtrenk	1.281,2 ha	246,5 ha	10,4 %
Buchkirchen	2,650,9 ha	239,1 ha	10,9 %

Tabelle 2: Bewaldungsprozent in den Standortgemeinden

Im Bezirk Wels setzen sich in der Inventurperiode 2007-09 im Ertragswald die Baumarten zu mehr als der Hälfte (56,3 %) aus Nadelhölzern zusammen. Laubholzbaumarten erreichen einen Anteil von 34,5 %, sonstige Flächen liegen bei 9,2 %. Im Vergleich zur Periode 2000-2002 bedeutet das für den Bezirk Wels einen leichten Rückgang von Laubholz (minus 2,1 %) sowie minimal von Nadelholz (minus 0,3 %) bei gleichzeitiger Zunahme von „Sonstigen“ Flächen.

Die Waldflächen haben in den letzten Berichtsperioden der Waldentwicklungspläne überwiegend abgenommen, wobei sich Änderungen nicht unbedingt nur aus dem Zu- oder Abgang von Waldflächen (Neuaufforstungen, Rodungen, etc.) ergeben können, sondern z. B. auch durch Änderungen von Grenzziehungen bedingt sein können.

Es folgt die Waldflächenbilanz Wels-Land (1990-2004) gemäß Waldentwicklungsplan: Mit 46,0 % gibt es in der Gemeinde Marchtrenk einen größeren Abgang an Waldflächen.

Die Wälder innerhalb des Forstbezirkes Wels-Land befinden sich in Privatbesitz. Der Großteil davon als Kleinwald mit Flächen < 200 ha (6,2 %). Alle Waldflächen sind als Hochwald-Wirtschaftswald einzustufen. Der jährliche Zuwachs liegt mit 10,9 Vfm/ha deutlich über der genutzten Holzmenge von 4,9 Vfm/ha.

#### 2.1.5 Waldfunktionen im Waldentwicklungsplan (WEP)

Die Funktionen der Waldflächen sind im Waldentwicklungsplan festgelegt und auch in den Einreichunterlagen gut dargestellt (Bericht 575 Raumnutzung, Kap. 4.4.3, Tabelle 17, S.55)). Das Vorhaben betrifft gemäß der nach politischen Bezirken gegliederten Bezirk Wels-Land, Magistrat Wels des Waldentwicklungsplanes.

Waldbereiche	Waldfunktion (Wertziffer)	Begründung Schutzfunktion	Begründung Wohlfahrtsfunktion	Begründung Erholungsfunktion
Unterharter Wald-Terminal	<b>2-3-2</b>	Geringe Humusauflage	Unterbewaldeter Bereich	Naherholungsgebiet für Marchtrenk
Kleinstrukturierter Bauernwald	<b>1-2-1</b>	-	Ausgleich des Klima-u. Wasserhaushaltes	-
Traunauengebiet Marchtrenk	<b>1-2-2</b>	-	Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser	Naherholungsgebiet für Marchtrenk

Tabelle 3: Kennzahlen Waldfunktionen (Wertziffern)

## 2.2 Gutachten

### 2.2.1 Öffentliches Interesse und Rodungszweck

#### Rodungszweck

Der Rodungszweck liegt in der Verbesserung und dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur (öffentlicher Eisenbahnverkehr - §17 Abs.4) im Sinne des §17 Abs. 3 FG 1975 idgF begründet.

#### Begründung des öffentlichen Interesses

Das gegenständliche Vorhaben dient der Umsetzung langfristiger verkehrspolitischer Zielsetzungen, die auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene verankert sind. Das Vorhaben ist daher als Maßnahme in allen relevanten Zieldokumenten enthalten und genießt entsprechend politische und gesellschaftliche Rückendeckung.

Seit dem EU-Beitritt Österreichs 1995 kommt Teilen des österr. Bahnnetzes eine besondere Bedeutung im transeuropäischen Verkehrsnetz zu, wie im Protokoll 9 des EU-Beitrittsvertrages (BGBl. Nr. 45/1995) dokumentiert ist. Gemäß Art. 3 in Verbindung mit Anhang I stellt die Gemeinschaft sicher, dass u.a. die Donauachse Nürnberg – Wien – Nickelsdorf/Sopron/Pressburg, zu der das gegenständliche Vorhaben zählt, einen Bestandteil des transeuropäischen Netzes für den Schienenfernverkehr und den kombinierten Verkehr bildet und als Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausgewiesen wird. Die Gemeinschaft mit Österreich als Mitgliedsstaat verpflichtet sich gem. Art. 5 zur Durchführung von Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung auf der Strecke Wien – Wels.

Für den Aufbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes wurden erstmals 1996 gemeinschaftliche Leitlinien festgelegt (Entscheidung Nr. 1692/96/EG), die danach mehrfach angepasst wurden. Eines dieser vorrangigen Vorhaben ist das TEN-T PP 17, das die Errichtung einer Hochgeschwindigkeits-Eisenbahnachse Paris – Strassburg – Stuttgart – Wien – Bratislava umfasst. Das gegenständliche Vorhaben ist Teil dieses TEN-T PP 17. Infolge der mehrstufigen Erweiterung der EU in Mittel-, Ost- und Südosteuropa im vergangenen Jahrzehnt erfolgt derzeit eine grundlegende Revision des transeuropäischen Verkehrsnetzes. Ziel ist es, aus einem relativ dichten Gesamtnetz (*Comprehensive Network*) heraus ein prioritär auszubauendes Kern-Netz (*Core Network*) der Hauptverkehrsachsen der erweiterten EU festzulegen. Im von der EU im Dezember 2013 fixierten Kern-Netz ist der Donaukorridor als einer von zehn Korridoren enthalten, was die Bedeutung des Vorhabens untermauert.

Das gegenständliche Vorhaben als Teil eines viergleisigen Ausbaus der Westbahn zwischen Linz und Wels wird seit Jahren auch als bedeutende Maßnahme in den zentralen verkehrspolitischen Zieldokumenten des Bundes angeführt. Bereits im Bundesverkehrswegeplan Österreich 1998 (Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr 1998) ist der viergleisige Ausbau der Westbahn zwischen Wien und Wels als Maßnahme von besonderem Interesse angeführt.

Auch im Generalverkehrsplan Österreich 2002 (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie 2001) ist die Westbahn zwischen Linz und Wels als Teil des Hauptkorridors Donau Bf. Marchtrenk - Wels Vbf. - Wels Hbf und gleichzeitig Engpass im hochrangigen Schienennetz identifiziert. Der Ausbau dieser Strecke ist als Projekt 8 Teil des Pakets 2, das ab 2012 für die Realisierung vorgesehen ist.

Das Zielnetz 2025+ (ÖBB-Infrastruktur AG 2011) ist die aktuelle langfristige Infrastrukturstrategie der ÖBB-Infrastruktur AG und des Bundes. Sie basiert auf der Verkehrsprognose Österreich 2025+ (Bundesministerium für Verkehr, Innovati-

on und Technologie 2011b). Durch die Umsetzung definierter Zielnetzprojekte sollen die Marktposition des Verkehrsträgers Schiene gestärkt, die Wirtschaftlichkeit gesteigert und die Sicherheit weiterentwickelt werden. Zu diesen Zielnetzprojekten zählen u.a. der viergleisige Ausbau der Strecke Wien – Wels sowie die Errichtung von Park & Ride Anlagen. Als konkrete Maßnahme zur Steigerung der Streckenkapazität wird der viergleisige Ausbau der Strecke Linz – Wels explizit genannt. Diese Maßnahme ist Teil einer Realisierungsetappe zum viergleisigen Lückenschluss der Westbahn zwischen Wien und Wels, die bis 2024 abgeschlossen sein soll.

Der Rahmenplan ÖBB 2013 – 2018 (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, 2013) baut auf dem Zielnetz 2025+ auf und bildet die aktuell gültige Grundlage für Investitionen in die Bahninfrastruktur.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Hochleistungsstreckengesetz (HIG, BGBl. Nr. 135/1989) kann die Bundesregierung durch Verordnung bestehende oder geplante Eisenbahnen zu Hochleistungsstrecken erklären. Voraussetzung hierfür ist, dass diesen eine besondere Bedeutung für einen leistungsfähigen Verkehr mit internationalen Verbindungen oder für den Nahverkehr zukommt. Das gegenständliche Vorhaben ist Teil der Strecke St. Pölten – Attnang/Puchheim, die durch die 1. Hochleistungsstrecken-Verordnung (BGBl. Nr. 370/1989) zu einer Hochleistungsstrecke im Sinne des HIG erklärt wurde.

Mit der HL-Ü-VO (BGBl. Nr. 405/1989 und BGBl. Nr. 597/1995 wurde der „möglichst viergleisige Ausbau des Streckenabschnittes St. Pölten – Wels“, in den das gegenständliche Vorhaben fällt, an die damalige Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG zur Planung übertragen (§ 1 Abs. 1 lit. h). Die ÖBB-Infrastruktur AG als Rechtsnachfolgerin der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG ist somit mit der Planung des gegenständlichen Vorhabens betraut. Der viergleisige Ausbau der Westbahn zwischen Linz und Wels und damit das gegenständliche Vorhabeneines viergleisigen Neu- bzw. Ausbaus der Westbahn zwischen Bf. Marchtrenk - Wels Vbf. – Wels Hbf ist als Maßnahme für das Erreichen langfristiger verkehrspolitischer Zielsetzungen unerlässlich. Diese beziehen sich zwar auf verschiedene räumliche Bezugsebenen, sind jedoch vollständig kompatibel und aufeinander abgestimmt:

Das gegenständliche Vorhaben ist Voraussetzung für die Errichtung einer europäischen Eisenbahn-Hochleistungsstrecke als Verbindung bedeutender Ballungszentren und Wirtschaftsräume entlang des Donaukorridors (Süddeutschland, österreichischer Donauraum, Budapest, Belgrad, Bukarest, Schwarzmeerhäfen). Es erleichtert die Mobilität von Gütern und Personen und trägt damit zur Stärkung und Integration eines gemeinsamen europäischen Wirtschaftsraumes bei. Dieselbe Wirkung entfaltet das gegenständliche Vorhaben auf nationaler Ebene, indem es die Verbindung bedeutender österreichischer Ballungszentren und Wirtschaftsräume, v.a. im Umfeld der Landeshauptstädte Salzburg, Linz, St. Pölten und der Bundeshauptstadt Wien verbessert.

Das Vorhaben stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des Verkehrsträgers Schiene gegenüber dem Verkehrsträger Straße im Personen- und Güterverkehr. Es fördert als Teil der europäischen Eisenbahn-Hochleistungsstrecke eine Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene und stellt so eine Voraussetzung für das Erreichen klimapolitischer und ökologischer Zielsetzungen bzw. Verpflichtungen dar.

Durch Kapazitätssteigerung und Angebotsverbesserung des Verkehrsmittels Bahn sichert das Vorhaben langfristig zukunftsfähige Mobilität. Für das gegenständliche Vorhaben ergeben sich somit folgende konkrete Projektziele:

- Erhöhung der Streckenkapazität durch Errichtung einer viergleisigen, elektrifizierten Strecke (HL1-Strecke für Fernverkehr und HL2-Strecke für Regionalverkehr) mit Hochleistungsstreckencharakter als Teil eines europäischen und österreichischen Hauptkorridors der Eisenbahn,
- Erhöhung der Streckenhöchstgeschwindigkeit (HL1-Strecke) auf  $V_{\max} = 230$  km/h zur Fahrzeitverkürzung im Personenfernverkehr.
- Eignung der HL1- und der HL2-Strecke für Mischverkehr (internationaler und nationaler Personenfernverkehr und Personennahverkehr im Großraum Linz sowie internationaler und nationaler Güterverkehr)

### Rodungsbegründung

Die Westbahnstrecke stellt ein wesentliches Verkehrsprojekt von regionaler und überregionaler Bedeutung dar, das aus verkehrspolitischer und verkehrstechnischer Sicht von „überregionalem öffentlichem Interesse“ ist. Der viergleisige Ausbau der Westbahn zwischen Linz und Wels und damit das ggst. Vorhaben eines viergleisigen Neu- bzw. Ausbaus der Westbahn zwischen Marchtrenk und Wels Hbf. ist als Maßnahme für das Erreichen langfristiger verkehrspolitischer Zielsetzungen unerlässlich.

Aus streckenplanerischer Sicht ist die Beanspruchung der gegenständlichen Waldflächen in dargestelltem Ausmaß unbedingt notwendig, um die erforderlichen verkehrstechnischen Richtlinien und einschlägigen gesetzlichen Vorschriften der Eisenbahnplanung sowie insbesondere der damit verbundenen Sicherheitsvorschriften (Sicherheitsabstände von stromführenden Leitungen – z.B. Spitzenleitung) erfüllen zu können.

Ein Ausweichen mit Projektvorhabensteilen auf „Nichtwaldflächen“ ist auf Grund der notwendigen Parallellage der Gleise nicht möglich. Der Optimierungsprozess im Zuge des Einreichprojektes führte bereits zur Waldflächeninanspruchnahme lediglich im „unbedingt notwendigen Ausmaß“. Dies gilt insbesondere für die zu berücksichtigenden Umgriffsflächen im Zusammenhang mit der begleitenden Bahninfrastruktur wie z.B. Entwässerung und Einrichtungen zur Gewährleistung der betrieblichen Instandhaltung sowie der Pflege von Böschungen und Beckenanlagen.

Gemäß Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975) § 17 Abs. 1 ist „... die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) [...] verboten“. Dennoch „kann die zuständige Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt“ (§ 17 Abs. 3 FG 1975 idgF). Als eines der öffentlichen Interessen zählt § 17 Abs. 4 ForstG demonstrativ unter anderem auch den **Eisenbahnverkehr** auf.

„Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.“ (§ 18 Abs. 1 FG 1975 idgF). Insbesondere sind Schutzmaßnahmen für umliegende Wälder sowie Ersatzleistungen durch Ersatzaufforstungen oder Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes vorzusehen (§ 18 Abs. 3 FG 1975 idgF). Befristete Rodungsflächen sind ausdrücklich zu erklären und nach Ablauf einer festgesetzten Frist wieder zu bewalden (§ 18 Abs. 4 FG 1975 idgF).

### 2.2.2 Alternativenprüfung

Die Alternativenprüfung wurde bereits im UVP-Verfahren ausführlich behandelt und durchgeführt. Aus den Projektunterlagen geht hervor, dass der Rodungszweck ausschließlich im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Projektvorhabens dient.

Der Befund ergab, dass aus bau- und betriebstechnischen Gründen lediglich Wald im unbedingt erforderlichen Maß in Anspruch genommen wird und für die Vorhabensteile ein Ausweichen auf Nicht-Waldflächen nicht möglich ist.

#### Nullvariante

Bei Unterbleiben des Vorhabens treten keine Veränderungen hinsichtlich des Schutzgut Wald und Sachgut Forst auf. Es unterbleiben jedoch auch die positiven Effekte, z.B. in Bezug auf die Verbesserung der Erreichbarkeit im Schienenverkehr und die Errichtung einer neuen Fuß- und Radwegeunterführung.

Mit Verweis auf den Klimawandel stellt die Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens einen Beitrag zur Senkung der CO<sub>2</sub>-Bilanz dar und entspricht sinngemäß der Strategie der Bundesregierung mit der Verlagerung des Transportes von der Straße auf die Schiene und Ausbau des öffentlichen Schienennetzes.

### 2.2.3 Deckungsschutz

Vor Ort wurden die einzig relevanten Waldungen, nämlich **Grst. 1483/3 EZ 304 (Waldeigentümer: Thomas Stadler, 4614 Marchtrenk, Hovalstraße 76)** hinsichtlich des Deckungsschutzes geprüft. Dieser ist im Zuge der Rodung gegeben.

An alle anderen Rodungsflächen grenzen im 40m-Abstand keine weiteren Waldgrundstücke von Dritten an. Daher sind durch die Vornahme der geplanten Rodungen keine negativen Auswirkungen auf benachbarte Waldungen gegeben und eine weitere Prüfung des Deckungsschutz gem. §14 (2) FG 1975 idgF konnte entfallen.

### 2.2.4 Gemeindegutnutzungs- und Einforstungsrechte

Dem Rodungsantrag liegen entsprechende Grundbuchsauszüge bei, deren Abfrage zum Zeitpunkt der Einreichung gesetzeskonform nicht älter als 3 Monate betrug. Da die C-Blätter aus Datenschutzgründen geschwärzt waren, erfolgte eine amtliche Überprüfung der C-Blätter, wobei keine Gemeindegutnutzungs- und/oder Einforstungsrechte bei den Betroffenen festgestellt werden konnten.

### 2.2.5 Ersatzaufforstungen

Aufgrund der geringen Waldausstattung sowie aufgrund des besonderen Walderhaltungsinteresses ist aus forstfachlicher Sicht zur Sicherstellung der notwendigen Wirkungen des Waldes die Vornahme einer flächenmäßig um mindestens 50% größeren Ersatzaufforstung notwendig. Es ist dies jene Maßnahme, die zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes mittelfristig eine Wiedererlangung der Waldfunktionen im räumlichen Umfeld erforderlich macht. Ersatzgeldleistungen scheiden aus und sind gegenständlich keine geeignete Kompensation.

Die Rodungsfläche unterliegt dem besonderen Walderhaltungsinteresse im Sinne des § 17 Abs. 2 FG 1975 idgF. Unabhängig von einer Rodungsbewilligung hat die Konsenswerberin im Bericht 310.0, Kapitel 7.8 und 7.9 – neben ohnehin verpflichtenden Wiederaufforstungen – Ersatzaufforstungen im **Verhältnis 1: 1,6** angeboten. Der Forderung des SV mit 1: 1,5 wird somit Rechnung getragen.

Die angebotenen Ersatzaufforstungsflächen liegen zwar trassenfern in der Gemeinde Schlüßlberg, KG Trattenegg und KG Atschenbach, genügen allerdings dem forstgesetzlichen Erfordernis der räumlichen Nähe zur Rodung.

KG	Gstr.-Nummer	EZ	Derzeitige Nutzung	EA-Fläche (m <sup>2</sup> )
Trattenegg	972	157	LN	7.735 m <sup>2</sup>
Trattenegg	973	157	LN	9.193 m <sup>2</sup>
Atschenbach	296	89	LN, Wald (693 m <sup>2</sup> )	14.978 m <sup>2</sup>
Atschenbach	295	89	LN, Wald (489 m <sup>2</sup> )	489 m <sup>2</sup>
Trattenegg	1025/1	89	LN, Wald (1.890 m <sup>2</sup> )	19.740 m <sup>2</sup>
<b>GESAMT (m<sup>2</sup>)</b>				<b>52.135 m<sup>2</sup></b>

Tabelle 4: Ersatzaufforstungsflächen mit Grst.-Bezug auf KG-Basis

Insgesamt sind lt. Projektvorlage / Einreichoperat Forst

- a) Wiederaufforstungen im Ausmaß von **3.991 m<sup>2</sup>**
- b) Ersatzaufforstungen im Ausmaß von **52.135 m<sup>2</sup>**

vorgesehen.

Die vorgesehenen Flächen wurden vor Ort geprüft. Die Kulturart aus der DKM stimmt mit der realen Situation vor Ort überein. Von der Aufforstung sind keine ökologisch wertvollen Flächen betroffen. Mit Vorlage der Zustimmungserklärungen sind die Voraussetzungen für die angebotenen Ersatzaufforstungen erfüllt.

Somit liegt ein leichter Überschuss bei den Ersatzaufforstungsflächen vor. Mit den vorgelegten Ersatzaufforstungsflächen wird in jedem Fall das Auslangen gefunden.

Aus forstfachlicher Sicht kann bei verpflichtender Einhaltung der folgenden Auflagen und Bedingungen der Vornahme der Rodungen aus forstfachlicher Sicht zugestimmt werden:

### Auflagen und Bedingungen

#### Auflage 1

Die Gültigkeit der Rodungsbewilligung ist an die ausschließliche Verwendung der Flächen zum beantragten Zweck, nämlich der Errichtung und des Betriebes einer Eisenbahnanlage „Viergleisiger Ausbau Abschnitt Marchtrenk-Wels“ km 205.700 – km 212,135 gebunden. Die Rodungsbewilligung wird im Ausmaß von **31.898 m<sup>2</sup> unbefristet** und im Ausmaß von **3.991 m<sup>2</sup> befristet** bis zum 31.12.2028 erteilt.

Mit den Fällungsarbeiten auf den Rodeflächen darf erst begonnen werden, wenn für die Grundstücke der Tabelle 4 in gegenständlichem Gutachten (oder gleichwertige Ersatzgrundstücke) eine Zustimmung für die Aufforstung vorliegt, oder das/die Grundstück(e) nachweislich in das Eigentum der Konsenswerberin übergegangen ist/sind. Es reicht der Nachweis der Grundstücksübereinkommen.

#### Auflage 2

Die Rodungsflächen sind vor Rodungsbeginn durch ein Vermessungsbüro deutlich zu kennzeichnen und auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken. Die beanspruchten Rodungsflächen sind im Rodungs-Lageplan (Planbeilage 311.0 Rodungsplan / MAWE-EB-000SP-01-0151-F00) dargestellt sowie im Rodungsoperat (Bericht 310.0) bilanzmäßig den Grundstücken zugeordnet und integrierender Bestandteil des Rodungsbescheides.

**Auflage 3**

Die **Rodungsbewilligung erlischt**, wenn der Rodungszweck nicht bis zum **31.12.2028** erfüllt ist.

**Auflage 4**

Die zuständige Forstbehörde ist spätestens 14 Tage vor Rodungsbeginn über die Fällungsarbeiten schriftlich (fax, email) zu informieren. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sind die Nachweise über die Sicherung der Ersatzaufforstungsflächen vorzulegen. Ein Rodungsbeginn vor Nachweiserfüllung ist nicht erlaubt.

**Auflage 5**

Die Fällungsarbeiten dürfen nur in der saftlosen Zeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Das Holz ist mit Verweis auf Kalamitätsgefahr danach umgehend binnen 1 Monat abzufahren, bzw. zu verwerten.

**Auflage 6**

Bauhilfswege und sonstige Baueinrichtungen dürfen nicht außerhalb der bewilligten Rodungsflächen im Wald angelegt werden. Die im Einflussbereich der Baustelle liegenden Forstwege und Zufahrten zum verbleibenden Wald sind während der Bau- u. Betriebsphase für den forstwirtschaftlichen Verkehr freizuhalten oder durch geeignete Umwege zu sichern.

**Auflage 7**

Das Lagern von Betriebsstoffen, Bau- und sonstigem Material, das Deponieren von Aushub- und Baumaterial sowie das Abstellen von Baumaschinen ist in den an die Rodungsflächen angrenzenden Waldbestände verboten.

**Auflage 8**

Zum Ausgleich des Waldflächenverlustes und zur Sicherstellung der notwendigen Wirkungen des Waldes sind auf Kosten der Genehmigungswerberin die in Tabelle 4 dieses Gutachtens angeführten Nichtwaldflächen im Ausmaß von **52.134 m<sup>2</sup> aufzuforsten** und hat die Genehmigungswerberin für die Sicherung der Kultur Sorge zu tragen. Sollten diese Flächen nicht zur Verfügung stehen, sind adäquate Ersatzflächen in räumlicher Nähe zu sichern und der Forstbehörde ein Ersatzplan mit Grundstücks- u. Flächennachweis vorzulegen.

**Auflage 9**

In geringfügiger Abweichung vom Rodungsoperat ist die Ersatzaufforstung mit standortgemäßen Laubbaumarten im Hauptbestand mit 5 Rotbuche / 3 Eiche / 2 Hainbuche zu begründen, wobei die Eiche immer in Gruppen von mehreren Bäumen nebeneinander gesetzt werden und die Hainbuchen die Eichen umfüttern. Im Nebenbestand sind Sommerlinde, Kirsche, Walnuss und Wildapfel randlich einzeln beizumischen.

Die Kulturen sind im Verband 2 x 2 m (mindestens 2.500 Stück / ha) auszuführen. Der vorgeschlagene randliche Waldmantel besteht maximal aus 1 Strauchreihe. Ein Krautsaum kann in 3m Breite vorgelagert werden, bzw. in jener Breite, die aufgrund das O.Ö. Kulturflächenschutzgesetzes idgF erforderlich sind. Diese 1 Strauchreihe kann dann auf die Ersatzaufforstungsfläche angerechnet werden, wenn es sich um Sträucher der im Anhang 1 des FG 1975 idgF genannten Arten handelt. Der Krautsaum ist forstlich nicht anrechenbar.

**Auflage 10**

Die Kulturbegründung der Ersatzaufforstung kann bereits vor Baubeginn erfolgen, ist jedoch spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der Eisenbahnanlage (gegenständlicher Antragsabschnitt) abzuschließen. Die Kulturen der Wieder- u. Ersatzaufforstung sind bis zur Sicherung der Kultur Schalenwild- und Niederwildsicher zu schützen (Zaun oder Einzelschutz) und bis dahin ausreichend zu bewässern (gießen), jedoch mindestens 3x jährlich. Die Kulturpflege darf nur mechanisch erfolgen.

**Auflage 11**

Die befristete Rodung im Ausmaß von **3.991 m<sup>2</sup>** ist nach Fertigstellung der Bauarbeiten wieder projektgemäß aufzufors-  
ten und bis zur Sicherung der Kultur ebenfalls wildsicher zu schützen und zu bewässern.

**Auflage 12**

Nach der Anlage der Wiederaufforstungs- und Ersatzaufforstungsflächen ist der Behörde ein kurzer Bericht mit Fotodo-  
kumentation der Aufforstungsarbeiten zu übermitteln.

**Auflage 13**

Die Bescheidaufgaben sind den bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

**Steinwender & Partner**  
Dipl.-Ing. Steinwender & Partner Ges.m.b.H  
Firmensitz: 4030 Baden, Rathausgasse 9  
Telefon: 02252/82770 Fax: 02252/827706

OFM Dipl.-Ing. Reinhard BARBL

Baden, am 19. September 2019